



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und große
selbständige Städte, selbständige Gemeinden, übrige
Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
und
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw.
des Straßenkontrolldienstes

nachrichtlich

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit
u. Gleichstellung

nur per E-Mail

Bearbeitet von
Herrn Müller

E-Mail
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30055/1000

Durchwahl (05 11) 120-
7842

Hannover
24.02.2021

Allgemeine Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Beförderungen zur Sicherstellung der Warenverfügbarkeit als Folge der Verbreitung des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der wieder zunehmenden Verbreitung des Coronavirus ist festzustellen, dass in stärkerem Maße als gewöhnlich Artikel aller Art nachgefragt werden. Um die möglichst durchgängige Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Güter zu garantieren, sind effiziente Lieferketten erforderlich. Dies gilt sowohl für die Zeit, während die Einschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus Einfluss auf die Güterversorgung haben, als auch für die Zeit des Übergangs hin zu den ursprünglichen Abläufen im Handel, dem Gewerbe und der Wirtschaft.

Vor diesem Hintergrund wird hiermit für Niedersachsen gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 und 4 StVO für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen aller Güter auf Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen bis zum 30.06.2021 erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

Die getroffene Ausnahmeregelung gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssten diese dort beantragt werden.

...

Dienstgebäude
Windmühlenstraße 1-2 (05 11) 120-0
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-7891
(05 11) 1 20-7892

Telefax
(05 11) 1 20-7891
(05 11) 1 20-7892

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Die Befristung der Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2021 beruht auf Beurteilung der Lage zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sollte eine Entwicklung eintreten, die ihre frühere Aufhebung ermöglicht, erfolgt eine gesonderte Mitteilung. Gleiches gilt für den Fall einer erforderlichen Verlängerung.

Zudem möchte ich Sie bitten, auch die Bußgeldstellen in Ihren Zuständigkeitsbereichen über diese Zusammenhänge zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Müller', with a long horizontal stroke extending to the right.

Müller